S 3 SO 1228/24 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 SO 1228/24 ER
Datum	21.10.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 3118/24 ER-B
Datum	02.12.2024

3. Instanz

Datum	-

Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg

L 2 SO 3118/24 ER-B

S 3 SO 1228/24 ER

Beschluss

Der 2. Senat des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg in Stuttgart hat durch Beschluss vom 02.12.2024 fÃ¼r Recht erkannt:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Konstanz vom 21.Â Oktober 2024 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

Die am 28.Â Oktober 2024 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingegangene Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Konstanz vom 21.Â Oktober 2024 ist gemÃ¤Ã Â§Â 172 Abs.Â 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und nach Â§Â 173 SGG insbesondere form- und fristgerecht erhoben worden.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragsstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Ein Anordnungsgrund ist dann gegeben, wenn der Erlass der einstweiligen Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Dies ist der Fall, wenn es dem Antragssteller nach einer InteressenabwÃ¤gung unter BerÃ¼cksichtigung der UmstÃ¤nde des Einzelfalls nicht zumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/ Schmidt, Kommentar zum SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 86b Rn. 28). Die Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs (Anordnungsanspruch) und die EilbedÃ¼rftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs.Â 2 Zivilprozessordnung [ZPO]). Dabei begegnet es grundsÃ¤tzlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn sich die Gerichte bei der Beurteilung der Sach- und Rechtslage aufgrund einer summarischen PrÃ¼fung an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren (Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 02.05.2005, 1Â BvR 569/05, BVerfGK 5, 237, 242). Allerdings sind die an die Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs und Anordnungsgrundes zu stellenden Anforderungen umso niedriger, je schwerer die mit der Versagung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes verbundenen Belastungen â insbesondere auch mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz â wiegen (vgl. BVerfG NJW 1997, 479; NJW 2003, 1236; NVwZ 2005, 927). Die Erfolgsaussichten der Hauptsache sind daher in Ansehung des sich aus Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ergebenden Gebots der Sicherstellung einer menschenwÃ¼rdigen Existenz sowie des grundrechtlich geschÃ¼tzten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) u.U. nicht nur summarisch, sondern abschlieÃend zu prÃ¼fen; ist im Eilverfahren eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage nicht mÃ¶glich, so ist bei besonders folgenschweren BeeintrÃ¤chtigungen eine GÃ¼ter- und FolgenabwÃ¤gung unter BerÃ¼cksichtigung der grundrechtlichen Belange des Antragstellers vorzunehmen (BVerfG, Beschluss vom 14.03.2019 â 1Â BvR 169/19 â juris Rn. 15; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, BeschlÃ¼sse vom 13.10.2005 â L 7 SO 3804/05 ER-B â und vom 06.09.2007 â L 7 AS 4008/07 ER-B â jeweils unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG).

Das SG hat den Antrag der Antragstellerin im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

Die Antragstellerin begehrt im Beschwerdeverfahren, den Antragsgegner dazu verpflichten zu lassen, ihr bis zur rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung Ã¼ber ihren Antrag vom 16.Â Januar 2024, mit welchem sie Eingliederungshilfeleistungen in Form von Leistungen zur sozialen Teilhabe als persÃ¶nlichen Budgets beantragt hat, vorlÃ¤ufig einen monatlichen Betrag in HÃ¶he von 7.500,00Â â¬ zu gewÃ¤hren. Den vorgenannten Antrag hat der Antragsgegner mit Bescheid vom 19.Â Juni 2024 abgelehnt, wogegen seit 8.Â Juli 2024 ein Widerspruch beim Antragsgegner anhÃ¤ngig ist. Weiterhin hat der Antragsgegner mit Bescheid vom 20.Â August 2024 den Antrag der Antragstellerin vom 14.Â August 2024 auf GewÃ¤hrung eines persÃ¶nlichen Budgets im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach Â§Â 63 ZwÃ¶lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ XII) abgelehnt. Auch hiergegen ist ein Widerspruch beim Antragsgegner anhÃ¤ngig.

Der Senat kann es dabei letztlich offenlassen, ob â nach Auffassung der Antragstellerin â ihr gemÃ¤Ã Â§Â§Â 99, 102 Abs.Â 1 Nr.Â 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Leistungen der Eingliederungshilfe als Leistungen zur sozialen Teilhabe und gemÃ¤Ã Â§Â 103 Abs.Â 2 SGBÂ IX Leistungen der hÃ¤uslichen Pflege nach den Â§Â§Â 64a bis 64f, 64i und Â§Â 66 des SGB XII im Wege der âKomplexleistungâ zu gewÃ¤hren sind oder ob â so wohl die Auffassung des Antragsgegners â der Antragstellerin grundsÃ¤tzlich allein gemÃ¤Ã Â§Â§Â 61, 63 Abs.Â 1 Nr.1 Buchst.Â b, 64b SGBÂ XII Leistungen der Hilfe zur Pflege als hÃ¤usliche Pflege zu gewÃ¤hren sind. Dabei erhÃ¤lt die Antragstellerin (derzeit) die erforderliche hÃ¤usliche Pflege als auch ihrem Vorbringen zufolge âAssistenzleistungenâ zur sozialen Teilhabe durch zwei slowenische sie âbetreuendeâ Frauen, die in ihrem Haus wohnen und die sie Ã¼ber die Firma âA1â vermittelt erhalten hat. Denn gemÃ¤Ã Â§Â 123 Abs.Â 1 SGBÂ IX darf der TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe Leistungen der Eingliederungshilfe mit Ausnahme der Leistungen nach Â§Â 113 Abs.Â 2 Nr.2 i.V.m. Â§Â 78 Abs.Â 5 und Â§Â 116 Abs.1 durch Dritte (Leistungserbringer) nur bewilligen, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem TrÃ¤ger des Leistungsberechtigten und dem fÃ¼r den Ort der Leistungserbringung zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe besteht. Im Rahmen des Â§Â 64b SGB XII setzt eine KostenÃ¼bernahme durch den SozialhilfetrÃ¤ger voraus, dass er mit den PflegekrÃ¤ften oder Pflegediensten entsprechende Vereinbarungen Ã¼ber Inhalt, Umfang, QualitÃ¤t und VergÃ¼tung abschlieÃt (Â§Â§Â 75, 76 SGBÂ XII). Dass hier entsprechend den vorgenannten Regelungen solche Vereinbarungen zwischen dem Antragsgegner und den PflegekrÃ¤ften der Antragstellerin abgeschlossen wurden, ist nicht ersichtlich. Ohne diese Vereinbarungen dÃ¼rfen Leistungen der Eingliederungshilfe wie der hÃ¤uslichen Pflegehilfe nur unter den Voraussetzungen der Â§Â§Â 123 Abs.Â 5 SGBÂ IX bzw. Â§Â 75 Abs.Â 5 SGBÂ XII erbracht werden. Auch ein jeweils verpflichtendes Leistungsangebot nach Â§Â 123 Abs.Â 5 Nr.Â 2 SGBÂ IX bzw. Â§Â 75 Abs.Â 5 Nr.Â 2 SGBÂ XII liegt aber nicht vor.

Ungeachtet dessen kommt die HilfegewÃ¤hrung durch einen nicht vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer nur in Betracht, wenn der Bedarf nicht durch einen vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer gedeckt werden kann (objektive UnmÃ¶glichkeit) oder die Inanspruchnahme der Leistungen eines vereinbarungsgebundenen Leistungserbringers dem bedÃ¼rftigen HilfeempfÃ¤nger

nicht zumutbar ist (subjektive UnmÃ¶glichkeit), wobei das Wunsch- und Wahlrecht des HilfeempfÃ¤ngers keine Besonderheit des Einzelfalls begrÃ¼ndet (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 30.04.2014 â□□ L 7 SO 3423/10 -, juris Rn.Â 39; SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 15.03.2021 â□□ L 8 SO 29/20 B ER -, in juris). Vorliegend ist nicht glaubhaft gemacht, dass der Bedarf der Antragstellerin (wie geltend gemacht an Eingliederungshilfeleistungen und an Leistungen der hÃ¤uslichen Pflegehilfe) nicht durch einen vereinbarungsgebundenen Leistungserbringer gedeckt werden kann. DiesbezÃ¼glich hat M1 von der D1 e.V. mit einer eidesstattlichen Versicherung vom 27.Â Oktober 2024 erklÃ¤rt, dass er als Patientenbeauftragter der D1 e.V. fÃ¼r die Antragstellerin versucht habe, zertifizierte Pflegedienste zu finden. Dies sei nicht mÃ¶glich gewesen. Er habe Ã¼ber eine Liste beim PflegestÃ¼tzpunkt in K1 bei sieben Dienstleistern nach der Betreuungs- und Teilhabeleistung in einem sogenannten 24-Stunden-Modell telefonisch angefragt, wobei aktuell Ã¼ber Nacht nur eine Rufbereitschaft im Haus vorhanden sein sollte. Leider seien nur zwei, maximal vier Stunden Ã¼ber diese Dienste aktuell mÃ¶glich gewesen. Dieses gemÃ¤Ã□ Â§Â 294 Abs.Â 1 Zivilprozessordnung (ZPO) vorgesehene Mittel der Glaubhaftmachung genÃ¼gt jedoch vorliegend bei freier BeweiswÃ¼rdigung des Senats (vgl. Â§Â 286 ZPO) nicht zur Glaubhaftmachung der Tatsache, dass keine andere MÃ¶glichkeit der ausreichenden â□□Betreuungâ□□ der Antragstellerin gegeben ist. DiesbezÃ¼glich ist die â□□eidesstattliche Versicherungâ□□ vom 27.Â Oktober 2024 zu oberflÃ¤chlich und unsubstantiiert. In ihr ist lediglich die Rede von â□□sieben Dienstleisternâ□□ nach einer Liste des PflegestÃ¼tzpunktes in K1. Kein einziger der Dienstleister wird konkret mit Firmennamen und Adresse benannt. Es wird nicht darauf eingegangen, in welchem Zeitraum die behauptete Nachfrage bei den sieben Dienstleistern erfolgt sein soll. Auch angesichts der Anzahl von vertragsgebundenen und damit grundsÃ¤tzlich in Betracht zu ziehenden Leistungsanbietern (vgl. Schreiben des Antragsgegners vom 26. November 2024) erscheint der Umfang der Nachfrage bei nur sieben Leistungsanbietern nicht ausreichend, um glaubhaft zu machen, dass aktuell keine andere MÃ¶glichkeit fÃ¼r die â□□Betreuungâ□□ der Antragstellerin als die praktizierte gegeben ist. In die freie BeweiswÃ¼rdigung des Senats bezÃ¼glich der eidesstattlichen Versicherung vom 27.Â Oktober 2024 geht auch der Umstand ein, dass der BevollmÃ¤chtigte der Antragstellerin mit einer E-Mail am 25.Â September 2024 mitgeteilt hat, dass â□□die Tochter meiner Mandantin aufgrund inzwischen gestellter entsprechender Anfragen telefonisch ein Angebot eines entsprechenden zertifizierten Dienstes in Aussicht gestellt bekommen habe. Schriftlich liege dieses allerdings noch nicht vor, sodass auch das Zertifikat noch nicht habe Ã¼berprÃ¼ft werden kÃ¶nnenâ□□. AuÃ□er diesem Hinweis ist jedoch Weiteres dazu nicht mehr vorgebracht worden. Deshalb kann auch insoweit nicht nachvollzogen werden, wie weit die entsprechenden BemÃ¼hungen der Antragstellerin (bzw. ihrer Tochter oder durch M1) reichen und ob sie im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes als ausreichend zu bewerten wÃ¤ren. Â

Nach alledem war die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§Â 193 SGG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (Â§Â 177 SGG).

Â

Erstellt am: 04.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024